

Information zur EEG-Umlage

Wesentliche Änderungen durch das EEG 2017 zur EEG-Umlage ab 2018 bei Erweiterung, Erneuerung oder Ersatz von Bestandsanlagen

Rechtslage bis zum 31.12.2017: Wurde eine Bestandsanlage bis zum 31.12.2017 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, ohne dass sich die installierte Leistung um mehr als 30 % erhöhte, blieb der Bestandsschutz trotz der Maßnahme bestehen und die eigenverbrauchten Strommengen waren weiterhin von der Erhebung der EEG-Umlage befreit. Bei einer Erhöhung der installierten Leistung um mehr als 30 %, unterfielen die in der Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung erzeugten Strommengen in vollem Umfang der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage.

Rechtslage ab dem 01.01.2018: Ab dem 01.01.2018 führt auch eine Erneuerung oder Ersetzung einer Bestandsanlage ohne Leistungserhöhung gemäß § 61e EEG 2017 zu einer EEG-Umlagepflicht der zur Eigenversorgung erzeugten Strommengen in Höhe von 20 %.

Ab dem 01.01.2018 führt eine Leistungserhöhung von Bestandsanlagen zur EEG-Umlagepflicht. Die Inanspruchnahme der verminderten EEG-Umlage ist bei Einhaltung der Voraussetzungen des § 61 EEG 2017 möglich.

Meldepflichten des Anlagenbetreibers gegenüber der Westnetz GmbH

Die Meldepflichten sind aufgeteilt in Basisangaben und Angaben zur umlagepflichtigen Strommenge.

Bei der Anmeldung Ihrer Erzeugungsanlage zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme haben wir die erforderlichen Basisangaben zur Bewertung hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht erfasst. Zu diesen Basisangaben gehören Informationen zur Eigen- oder Drittversorgung (Eigenversorgungskonzept), zur installierten Leistung sowie die Grundlage zur EEG-Umlagen-Privilegierung.

Bitte beachten Sie, dass Sie uns Änderungen an Ihrer Anlage bzw. Ihrem Eigenversorgungskonzept unverzüglich in Ihrem eigenen Interesse und zur Erfüllung der Vorgaben zum EEG mitteilen müssen.

Darüber hinaus müssen jährlich die EEG-umlagepflichtigen Strommengen ermittelt werden. Bei fernauslesbaren Zählern (registrierende Lastgangmessung – RLM) greifen wir auf diese Daten zu – eine zusätzliche Meldung von Ihnen ist in der Regel nicht erforderlich. Bei Messungen, die jährlich vor Ort abgelesen werden, teilen Sie uns bitte bis spätestens zum 28.02. des Folgejahres die Zählerstände z. B. über die Ihnen zugeschickten Ablesekarten zum Jahresende mit.

Bitte beachten Sie, dass wir hier nur allgemein über eine ggf. bestehende Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage gegenüber dem Netzbetreiber informieren können. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und Pflichten, die Sie im Hinblick auf die von Ihnen betriebene Anlage treffen sowie möglicherweise bestehende Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur oder dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH müssen Sie in eigener Verantwortung prüfen und erfüllen.